jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/10/22 87/08/0128

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.10.1987

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §21 Abs1;

Rechtssatz

Ausführungen darüber, welche Feststellungen zur Beurteilung, ob vorsätzlich eine unrichtige Anmeldung erstattet wurde, notwendig sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987080128.X01

Im RIS seit

03.04.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at